

## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

AM	ORT	BEGINN	ENDE
09. August 2022	Sitzungszimmer – 1.Stock Gemeindeamt Aldrans	20:00 Uhr	23:00 Uhr

<b>VORSITZ</b>	BGM Strobl Johannes	
<b>anwesende Gemeinderäte</b>		
Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl - GLA		
Regina Gapp	VBGM Nairz Daniel	Garber Bernhard
Nössing Ursula	Senfter Martin	Rösch Hubert
Stolz Elisabeth	Martinek Christoph	Fleischmann Helmut
Die Grünen Aldrans & Unabhängige – GRÜNE		
Brandl Ursula	Dr.rer.nat. Reiter Franz	
Dr. Lederer Mathias	Mag. Med. Schüler Jonas	

<b>Schriftführer</b>	Alexander Nairz
----------------------	-----------------

Entschuldigt abwesend: GR PhD Markus Haider, MMag. Frischhut-Gregorin Julia

Sonstige Anwesende: 3 Zuhörer

### Tagesordnung

- 1) Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschriften 05/2022
- 2) Bericht des Bürgermeisters
- 3) Postpartnerschaft in Aldrans
- 4) Verbesserungsmaßnahmen im Haus des Kindes
- 5) Vergabe div. Asphaltierungsarbeiten innerhalb der Gemeinde Aldrans
- 6) Kassenbestandsaufnahme am 12.07.2022 durch die BH-Innsbruck
- 7) Exkammerierung von Teilflächen der GP 1646 in EZ 45, Öffentliches Gut Gemeinde Aldrans
- 8) Inkammerierung von Teilflächen in die GP 1646 in EZ 45, Öffentliches Gut Gemeinde Aldrans
- 9) Inkammerierung von Teilflächen in die GP 1613/1 in EZ 45, Öffentliches Gut Gemeinde Aldrans
- 10) Inkammerierung von Teilflächen in die GP 1626 in EZ 45, Öffentliches Gut Gemeinde Aldrans
- 11) Inkammerierung von Teilflächen in die GP 1620 in EZ 45, Öffentliches Gut Gemeinde Aldrans
- 12) Inkammerierung von Teilflächen in die GP 1635 in EZ 45, Öffentliches Gut Gemeinde Aldrans - Prockenhofweg
- 13) Exkammerierung von Teilflächen der GP 1635 in EZ 45, Öffentliches Gut Gemeinde Aldrans - Herzsee
- 14) Inkammerierung von Teilflächen in die GP 1635 in EZ 45, Öffentliches Gut Gemeinde Aldrans – Herzsee
- 15) Erlassung einer Verordnung zur Übertragung der Erlassung von bestimmten Verordnungen nach STVO 1960 an den Bürgermeister
- 16) Ansuchen des Aldranser Zeltvereins
- 17) Sanierung der Wasserleitung Prockenhöfe
- 18) Bericht der Ausschüsse

- 19) Personalangelegenheiten
- 20) Anträge, Anfragen und Allfälliges

## **Beschlüsse**

### **1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der BGM begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 der Tiroler Gemeindeordnung - TGO 2001 fest. Die Niederschriften 05/2022 wird mit 2 Enthaltungen unterfertigt.

### **2. Bericht des Bürgermeisters**

- Die Hecken am Bahnhofweg bzw. Mühlweg wurden durch die Gemeindearbeiter entfernt. Eine Vermessung hatte ergeben, dass diese zu 100% auf Gemeindegrund stehen. Durch die Entfernung haben sich die Straßenverhältnisse wesentlich verbessert. Ein Dank ergeht an die Gemeindearbeiter für die rasche und saubere Arbeit.
- Die Umbaumaßnahmen für den Hort in der Volksschule schreiten gut voran. Die Bauarbeiten sind fast abgeschlossen und der Innenausbau beginnt. Bisher konnte der Kostenrahmen eingehalten werden.
- Im Gemeindegebiet wurden vom Land Tirol „TempoSys“-Geräte aufgestellt, um die Verkehrsgeschwindigkeit zu messen. Diese Werte werden benötigt, um weitere Maßnahmen ableiten zu können. Weitere Messungen erfolgen in Kürze auf der Lanser Straße und der Rinner Straße. Sobald die Auswertungen da sind, wird der Gemeinderat dahingehend informiert.
- Zusammen mit der Gemeinde Lans wurde angestrebt ein gemeinsames Bauamt zu verwirklichen. Der Bürgermeister und die Verwaltung waren heute in Götzens und haben sich die dortige Kooperation Götzens/Mutters angesehen. Das Bauamt hat ungefähr, dann die Größendimension welche auch Aldrans/Lans mit Sistrans eingenommen hätte. Angedacht war auch Sistrans mit aufzunehmen, dies wurde jedoch von Seiten Sistrans vorerst nicht gewünscht. Wichtig ist, beide Amtsleiter behalten die führende Kompetenz inne. Die Stellenausschreibung für diese Position ist bereits erstellt und veröffentlicht worden.

### **3. Postpartnerschaft in Aldrans**

Vor ca. 2 Monaten wurde bei einer gemeinsamen Besprechung durch den Sistranser Bürgermeister den beiden anderen Bürgermeistern von Aldrans und Lans mitgeteilt, dass das Gasthaus Post den Postpartnervertrag gekündigt hat. Laut den eigenen Aussagen des Gasthauses Post war die Partnerschaft ein Verlustgeschäft, daher war die Kündigung notwendig. Eine weitere Fortführung der Postpartnerschaft wäre nur über eine Subvention der Gemeinden möglich gewesen. Die Gemeinde Sistrans hat daraufhin auch den willigen Fortbestand des Partners in Frage gestellt. Danach haben Gespräche mit Lans und Aldrans stattgefunden, um einen möglicherweise besseren Standort für einen Postpartner in der Umgebung zu finden. Die Gemeinde Lans konnte keinen geeigneten Partner anbieten. Auf Vorschlag der Gemeinde Sistrans wurde, dann das Gespräch mit dem Trafikanten Philipp Brunensteiner in Aldrans geführt. Der Aldranser Trafikant zeigte Interesse, allerdings gab er zu verstehen, dass die Kosten und Einnahmen eher relativ sein werden, da er auch einen Mitarbeiter benötigt, welcher ca. 1.400€ kosten wird. BGM Strobl erklärt, dass laut den Aussagen von Sistrans die Einnahmen im Gasthaus Post ca. gleich hoch waren. Der bessere Standort in Aldrans dürfte aus der Erfahrung heraus höhere Summen erwirtschaften. Es gibt von Seiten der Gemeinde Aldrans und Lans einen Vorschlag diese wichtige Infrastruktur durch eine Anschubsubvention in der Höhe von 3.000€ sowie einer Ausfallssicherheit für die ersten 6 Monate bis zu 1.800€ zu unterstützen. Die Verteilung wird nach dem Einwohnerteilungsschlüssel zwischen den beiden Gemeinden aufgeteilt werden.

GRin Brandl gibt zu verstehen, dass beim ehemaligen Postpartner Muigg auch die Gemeinde Ampass mit dabei war und es auch längere Öffnungszeiten gegeben hat. Nach einer kurzen Diskussion wird im Gemeinderat festgestellt, dass die Öffnungszeiten nicht vom Gemeinderat vorgegeben werden können. GR Garber gibt zu verstehen, dass diese Infrastruktur für Aldrans sehr wichtig ist und der Gemeinderat die wirtschaftliche Sichtweise jedem Unternehmer selbst überlassen sollte. BGM Strobl erklärt, dass andere Gemeinden wesentlich höhere Kosten für eine Postpartnerschaft zu tragen haben. Die Gemeinden Aldrans/Lans/Sistrans brauchen diese Partnerschaft. Der Gemeinderat spricht daher die Empfehlung aus, die Öffnungszeiten nach einer Anlaufzeit zu erweitern bzw. kundenfreundlich zu gestalten. BGM Strobl stellt den Antrag, dass die Gemeinde Aldrans dem Trafikanten Philipp Brunensteiner eine Anschubfinanzierung in der Höhe von 2.130€ (Anm. die Gemeinde Lans hat 870€ gem. dem Einwohnerverteilungsschlüssel beschlossen) auszahlt, sowie die Übernahme einer Ausfallhaftung für die ersten 6 Monate nach Eröffnung für Erträge unter 1.800€. Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

#### **4. Verbesserungsmaßnahmen im Haus des Kindes**

Die Naturwerkstatt am Sportplatz ist sonnig und die Betreuerinnen sind an die Gemeinde herantreten und hätten dort gerne eine zusätzliche Markise. Auch der Boden in der ca. 14 Jahre alten Kantine ist nicht mehr sonderlich ansehnlich bzw. hygienisch. Daher gab es den Wunsch nach einem neuen Boden. Die Verwaltung lud drei Firmen für eine Angebotslegung ein, der Favorit wurde ein schwimmend verlegter Korkboden, welcher nur an den Zugängen verklebt werden muss. Von Seiten der Abteilung Elementarbildung im Land Tirol wird es eine Förderung für beide Maßnahmen geben. Zusätzlich wird im Haus des Kindes bei der großen Stiege an beiden Seiten eine Absturzsicherung benötigt. Die Kinder halten sich hier selbständig auf und es besteht die Gefahr, dass sich ein Kind über das Geländer hangelt und anschließend herunterfällt. Die Absturzsicherung wird leider nicht gefördert. BGM Strobl stellt den Antrag die Markise um 1.473€ sowie den Korkboden um 4.725€ zu installieren, dies wird einstimmig beschlossen. Weiters wird von BGM Strobl der Antrag gestellt, die Absturzsicherung in der Höhe von 7.865,60€ zu installieren. Dies wird auch einstimmig beschlossen.

#### **5. Vergabe div. Asphaltierungsarbeiten innerhalb der Gemeinde Aldrans**

Im Ortsgebiet gibt es drei Straßenteilstücke, welche dringend sanierungspflichtig sind. Im Bereich der Prockenhöfe zwischen den Häusern 3b und 4 ist Straße aufgerissen und hat tiefe Rillen. Diese stellen u.a. auch eine Gefahr für Radfahrer dar. Im Bereich des Herzsees zwischen dem Kiosk und dem Bootshaus brechen Asphaltstücke heraus und zusätzlich hängt hier die Straße in Richtung der Wohnhäuser, welche bei stärkeren Regenfällen ständig überschwemmt werden. In Rans soll der Verbindungsradweg zwischen dem Riggerweg und Rans asphaltiert werden, um auch im Winter eine bessere Schneeräumung zu haben und um eine Eisbildung besser verhindern zu können.

Ein Thema das schon länger die Gemeinde beschäftigt ist die Sanierung der Eisstockbahn. Leider neigt sich diese in Richtung Nordwesten und verzieht daher beim Spielen stark. Turniere seinen so fast nicht mehr möglich. Eine Sanierung gestaltet sich hier schwierig, da aufgrund des Baches nur von einer Seite aus zugefahren und nur mit kleinen Asphaltmaschinen gearbeitet werden kann. GR Fleischmann schlägt vor noch zusätzlich zum Angebot der Firma Fröschl auch ein Angebot der Firma Bodner einzuholen. GR Reiter stellt angesichts der hohen Kosten von 34.400,84€ die Frage, warum die Sanierung der Bahn in voller Höhe von der Gemeinde gefördert werden soll. BGM Strobl erklärt, dass die Bahn im Eigentum der Gemeinde steht. GR Reiter führt fort und meinte, dass auch der Verein einen Beitrag zur Sanierung leisten könnte. Dieser Vorschlag wird von GR Lederer unterstützt.

BGM Strobl stellt den Antrag die Arbeiten für die Asphaltierungen am Prockenhofweg, Herzsee und den Radweg in Rans an die Firma Fröschl für 74.471,67 € Netto zu vergeben. Der Gemeinderat beschließt dies einstimmig. Weiters stellt der BGM den Antrag, dass die Sanierung der Eisstockbahn

grundsätzlich erfolgen soll, allerdings soll abgewartet und die wirtschaftliche Situation beobachtet werden, ggf. wird die Asphaltierung im Frühjahr mit einem gemeinsamen größeren Projekt beauftragt. Der Gemeinderat stimmt einstimmig für diesen Vorgang.

**6. Kassenbestandsaufnahme am 12.07.2022 durch die BH-Innsbruck**

Am 12.07.2022 wurde durch die BH Innsbruck eine überörtliche Prüfung der Gemeindekasse durchgeführt. Der Vergleich des Kassen-Ist-Bestandes mit dem Kassen-Soll-Bestand ergab die volle Übereinstimmung. Es wurden wiederum die alten Durchläuferstellen bemängelt, einige dürften nicht mehr einbringlich sein und müssen wohl ausgebucht werden. Der Gemeinderat gratuliert dem Finanzverwalter Zegini für dessen genaue Arbeit.

**7. Exkamerierung von Teilflächen der GP 1646 in EZ 45, Öffentliches Gut Gemeinde Aldrans**

Im Ortsteil Wiesenhöfe verläuft der Gemeindeweg „Zufahrt Aigeseck“ mit GP Nr. 1646 bereits seit Eintragung in den Grundsteuerkataster anders als in der Natur. Mit Grenzberichtigungsvertrag vom 25.06.2022 wurde vereinbart, die Eigentumsgrenzen dem tatsächlichen Verlauf der Straße in der Natur anzugleichen, und zwar auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der Büro Kofler ZT GmbH, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, vom 25.06.2022, GZI. 21234A. Auf Antrag des Bürgermeisters wird die Aberkennung der Widmung als Gemeindestraße einstimmig beschlossen.

**8. Inkamerierung von Teilflächen in die GP 1646 in EZ 45, Öffentliches Gut Gemeinde Aldrans**

Im Ortsteil Wiesenhöfe verläuft der Gemeindeweg „Zufahrt Aigeseck“ mit GP Nr. 1646 bereits seit Eintragung in den Grundsteuerkataster anders als in der Natur. Mit Grenzberichtigungsvertrag vom 25.06.2022 wurde vereinbart, die Eigentumsgrenzen dem tatsächlichen Verlauf der Straße in der Natur anzugleichen, und zwar auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der Büro Kofler ZT GmbH, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, vom 25.06.2022, GZI. 21234A.

**Beschluss:**

Aufgrund der Vermessungsurkunde der Büro Kofler ZT GmbH, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, vom 25.06.2022, GZI. 21234A, werden folgende Grundstücksteilungen und -vereinigungen in der KG 81101 Aldrans vorgenommen:

**Trennstücktable 1:**

Trennstück	Fläche m <sup>2</sup>	Quelle			Ziel		
		Gst	EZ	Eigentümer	Gst	EZ	Eigentümerin
3	196	1432	177	Dr. Ischia Karl Josef	1646	45	Gem. Aldrans
6	150	1433	81013- 90043	Triendl Andrea	1646	45	Gem. Aldrans
10	651	1437/1	90036	Nairz Georg	1646	45	Gem. Aldrans
11	55	1435	81013- 90043	Triendl Andrea	1646	45	Gem. Aldrans

Das Trennstück 3 des Grundstückes Nr. 1432 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 196 m<sup>2</sup>, das Trennstück 6 des Grundstückes Nr. 1433 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 150 m<sup>2</sup>, das Trennstück 10 des Grundstückes Nr. 1437/1 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 651 m<sup>2</sup>, das Trennstück 11 des

Grundstückes Nr. 1435 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 55 m<sup>2</sup>, werden gemäß § 13 Abs.1 Tiroler Straßengesetz zu Teilen der Gemeindestraße „Zufahrt Aigeseck“ Grundstück Nr. 1646 erklärt.

Diese Flächen wurden dem öffentlichen Gut zugeschrieben und werden mittels Verordnung [Anlage I] ins öffentliche Gut übernommen und als Gemeindestraße „Zufahrt Aigeseck“ gewidmet. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diese Verordnung zu erlassen.

Zugleich beschließt der Gemeinderat, dass gemäß eines noch zu erstellenden Schätzgutachtens mit einer Aufzahlung von 30% des Wertes des Schätzgutachtens die Flächen von den Grundstückseigentümern abgelöst werden.

#### **9. Inkamerierung von Teilflächen in die GP 1613/1 in EZ 45, Öffentliches Gut Gemeinde Aldrans**

In der Lanser Straße wurde vor einiger Zeit ein Straßenteilstück erworben und der dortigen Lanser Straße zugeschrieben. Die offizielle Zuschreibung wurde jedoch bisher nicht gemacht, dies soll nun nachgeholt werden.

Beschluss:

Aufgrund der Vermessungsurkunde der Büro Kofler ZT GmbH, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, vom 18.07.2016, GZl. 20135A, werden folgende Grundstücksteilungen und -vereinigungen in der KG 81101 Aldrans vorgenommen:

Das Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 75/2 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 48 m<sup>2</sup> wird gemäß § 13 Abs.1 Tiroler Straßengesetz zu Teilen der Gemeindestraße „Lanser Straße“ Grundstück Nr. 1613/1 erklärt.

Diese Flächen wurden dem öffentlichen Gut zugeschrieben und werden mittels Verordnung [Anlage II] ins öffentliche Gut übernommen und als Gemeindestraße „Lanser Straße“ gewidmet. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diese Verordnung zu erlassen.

#### **10. Inkamerierung von Teilflächen in die GP 1626 in EZ 45, Öffentliches Gut Gemeinde Aldrans**

Im Zuge der Erschließung ist damals die Straße im Ortsteil Aste verbreitert worden. Die offizielle Zuschreibung wurde jedoch bisher nicht gemacht, dies soll nun nachgeholt werden.

Beschluss:

Aufgrund der Vermessungsurkunde der AVT ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, vom 12.12.2015, GZl. 110489/15, werden folgende Grundstücksteilungen und -vereinigungen in der KG 81101 Aldrans vorgenommen:

Das Trennstück 3 des Grundstückes Nr. 1047/2 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 59 m<sup>2</sup> wird gemäß § 13 Abs.1 Tiroler Straßengesetz zu Teilen der Gemeindestraße „Aste“ Grundstück Nr. 1626 erklärt.

Diese Flächen wurden dem öffentlichen Gut zugeschrieben und werden mittels Verordnung [Anlage III] ins öffentliche Gut übernommen und als Gemeindestraße „Aste“ gewidmet. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diese Verordnung zu erlassen.

#### **11. Inkamerierung von Teilflächen in die GP 1620 in EZ 45, Öffentliches Gut Gemeinde Aldrans**

Im Zuge der Straßensanierung wurden zusätzliche Ausweichen für die Straße Hinterrinnweg gekauft. Die offizielle Zuschreibung wurde jedoch bisher nicht gemacht, dies soll nun nachgeholt werden.

Beschluss:

Aufgrund der Vermessungsurkunde der Vermessungsbüro Büro Kofler ZT GmbH, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, vom 18.09.2018, GZI. 20502, werden folgende Grundstücksteilungen und -vereinigungen in der KG 81101 Aldrans vorgenommen:

Das Trennstück 1 des GSt. Nr. 749/1 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 10 m<sup>2</sup>,  
das Trennstück 2 des GSt. Nr. 752 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup>,  
das Trennstück 3 des GSt. Nr. 752 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup>,  
das Trennstück 4 des GSt. Nr. 755 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 26 m<sup>2</sup>,  
das Trennstück 5 des GSt. Nr. 762 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 35 m<sup>2</sup>  
werden in das öffentliche Gut unter Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1620 in EZ 45, KG 81101 Aldrans übertragen und zur Gemeindestraße „Hinterrinnweg“ erklärt.

Diese Flächen wurden dem öffentlichen Gut zugeschrieben und werden mittels Verordnung [Anlage IV] ins öffentliche Gut übernommen und als Gemeindestraße „Hinterrinnweg“ gewidmet. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diese Verordnung zu erlassen.

## **12. Inkamerierung von Teilflächen in die GP 1635 in EZ 45, Öffentliches Gut Gemeinde Aldrans – Prockenhofweg**

Im Zuge der Straßensanierung wurden zusätzliche Ausweichen für die Straße Prockenhofweg gekauft. Die offizielle Zuschreibung wurde jedoch bisher nicht gemacht, dies soll nun nachgeholt werden.

Beschluss:

Aufgrund der Vermessungsurkunde der Vermessungsbüro Büro Kofler ZT GmbH, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, GZI. 20502A vom 09.08.2018 und 20502B vom 12.06.2018, werden folgende Grundstücksteilungen und -vereinigungen in der KG 81101 Aldrans vorgenommen:

Das Trennstück 1 des GSt. Nr. 1256 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 97 m<sup>2</sup> lt. Teilungsurkunde 20502A,  
das Trennstück 1 des GSt. Nr. 1315 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 10 m<sup>2</sup>,  
das Trennstück 2 des GSt. Nr. 1311 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 3 m<sup>2</sup>,  
das Trennstück 3 des GSt. Nr. 1315 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 10 m<sup>2</sup>,  
alle lt. Teilungsurkunde 20502B sowie, werden in das öffentliche Gut unter Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1635 in EZ 45, KG 81101 Aldrans übertragen und zur Gemeindestraße „Prockenhofweg“ erklärt.

Diese Flächen wurden dem öffentlichen Gut zugeschrieben und werden mittels Verordnung [Anlage V] ins öffentliche Gut übernommen und als Gemeindestraße „Prockenhofweg“ gewidmet. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diese Verordnung zu erlassen.

## **13. Exkamerierung von Teilflächen der GP 1635 in EZ 45, Öffentliches Gut Gemeinde Aldrans – Herzsee**

Im Bereich Herzsee soll ein flächengleicher Tausch zu korrekten Herstellung der Grundgrenze an der Gemeindestraße auf der GP Nr. 1635 wie im Plan von der Necon ZT KG, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, GZI. 8250 dargestellt erfolgen. Auf Antrag des Bürgermeisters wird die Aberkennung der Widmung für das Trennstück 2 als Gemeindestraße einstimmig beschlossen.

#### **14. Inkamerierung von Teilflächen in die GP 1635 in EZ 45, Öffentliches Gut Gemeinde Aldrans – Herzsee**

Im Bereich Herzsee soll ein flächengleicher Tausch zu korrekten Herstellung der Grundgrenze an der Gemeindestraße auf der GP Nr. 1635 wie im Plan von der Necon ZT KG, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, GZl. 8250 dargestellt erfolgen.

Beschluss:

Aufgrund der Vermessungsurkunde der Necon ZT KG, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, GZl. 8250, werden folgende Grundstücksteilungen und -vereinigungen in der KG 81101 Aldrans vorgenommen:

Das Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 868/4 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 4 m<sup>2</sup> wird in das öffentliche Gut unter Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1635 in EZ 45, KG 81101 Aldrans übertragen und zur Gemeindestraße „Herzsee“ erklärt.

Diese Flächen wurden dem öffentlichen Gut zugeschrieben und werden mittels Verordnung [Anlage VI] ins öffentliche Gut übernommen und als Gemeindestraße „Herzsee“ gewidmet. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diese Verordnung zu erlassen.

#### **15. Erlassung einer Verordnung zur Übertragung der Erlassung von bestimmten Verordnungen nach STVO 1960 an den Bürgermeister**

Der Gemeinderat sollte eine Verordnung über die Übertragung bestimmter Aufgaben an den Bürgermeister gemäß der STVO 1960 erlassen. Dem Bürgermeister wird mit dieser Verordnung die folgende Erlaubnisse übertragen:

Dem Bürgermeister wird die Erlassung folgender Verordnungen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, übertragen:

1. Beschränkungen für das Halten und Parken (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 13a und 13b, 94d Z 4 lit. a StVO 1960) sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 10a und 10b, 94d Z 4 lit. d StVO 1960) im Zusammenhang mit
  - a) der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und von Märkten,
  - b) der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO 1960 sowie
  - c) Umzügen, Versammlungen, Prozessionen udgl. nach § 86 StVO 1960.
2. Erforderliche Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß §§ 90 und 94d Z 16 StVO 1960.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diese Verordnung zu erlassen (Anlage VII).

#### **16. Ansuchen des Aldranser Zeltvereins**

Der Aldranser Zeltverein besteht aus 6 Vereinen (Schützen, Brauchtumsgruppe, Landjugend/Jungbauernschaft, Sportverein, Musikkapelle und Feuerwehr), welche ca. in den 80er Jahren die heutige Zeltinfrastruktur geschaffen haben. Im Zuge des Umbaus in der Volksschule wurde den Vereinen zugesagt, dass die Infrastruktur wieder funktionsfähig hergestellt wird. Durch die großen Erweiterungen an der Volksschule waren auch einige Umbauarbeiten am Zelt notwendig. Durch das Aufbringen des Vollwärmeschutzes musste ein neues Versorgungszelt angeschafft werden. Zuerst war angedacht, das Zelt wie gehabt wieder in die Fassade zu befestigen, dies gestaltete sich aber schwierig

und teuer. Eine „Hilti-Schiene“ hätte mehrere Tausend Euro gekostet. Daher wurde vom Zeltverein kostengünstig ein neues selbststehendes Zelt angekauft. GR Rösch erklärt, dass ein neues Zelt in dieser Größe rund 15.000€ kosten würde. Das neue Zelt würde auch der Gemeinde im Katastrophenfall zur Verfügung stehen, da dies an jedem Ort aufgebaut werden kann und stets vom Zeltverein in top Zustand gehalten wird. Von den Vereinen wurden auch die Zeltstützen selbstständig wieder eingegraben und ausgerichtet. Dies war für ca. 20 Leute mit Bagger ein ganzer Samstag Arbeit. BGM Strobl erklärt, dass die Eigenleistungen der Vereine die Gemeinde günstiger gekommen sind, als diese Arbeiten erledigen zu lassen. Daher schlägt dieser vor die Subvention in der angesuchten Höhe von 5.834,62 € zu beschließen. Zusätzlich wird mit dem Aldranser Zeltverein eine Vereinbarung getroffen, dass das neue Zelt der Gemeinde Aldrans für Veranstaltungen, welche durch die Gemeinde Aldrans organisiert werden und im Katastrophenfall kostenlos jederzeit zur Verfügung gestellt wird. Dies wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

### 17. Sanierung der Wasserleitung Prockenhöfe

Die Wasserleitung bei den Prockenhöfen ist ziemlich alt und neigt immer wieder zu Rohrbrüchen. In diesem Jahr gab es bereits 2 Rohrbrüche an fast den gleichen Stellen. Daher wurde mit der Planung für eine neue Verlegung begonnen. Das Büro Eberl in Rinn hat dazu eine Planung erstellt. Geplant ist der komplette Austausch der Leitung beginnend in der Aste bis zum Taxerhof bzw. zum Haus Prockenhofweg 3b. Der 1. Abschnitt vom Oberen Prock bis zum Taxerhof soll noch vor dem Winter getauscht werden. Dazu werden zeitnah die Ausschreibungen erfolgen und der Gemeinderat bei seiner nächsten Sitzung informiert.

### 18. Bericht der Ausschüsse

- **Überprüfungsausschuss Obmann GR Mathias Lederer:** Es hat eine Kassaprüfung durch den Ausschuss gegeben. Der Ablauf war für den Ausschuss neu und interessant. Finanzverwalter Zegini hat den Ausschuss durch die Prüfung begleitet. Zuerst wurde die Amtskassa überprüft, diese hat auf den Cent genau gestimmt. Anschließend wurden die Ordner mit den Belegen geprüft und keine Auffälligkeiten festgestellt. Später wurde noch vom Obmann selbst die Handkassa im Haus des Kindes geprüft, auch hier wurde keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Im September findet dann noch eine Schulungsveranstaltung für die Mitglieder der ÜA statt.
- **Verkehr- und Infrastrukturausschuss Obmann Helmut Fleischmann:** Der Ausschuss hat sich in der letzten Zeit mit den Themen Radkonzept, Dorfkreuzung, Verkehrskonzept und um Aufweitung der Gemeindestraße im Bereich Trafohaus in Rans beschäftigt. Es wurde auch, wie im GR besprochen, die AG Rad mit eingeladen. Aufgrund der bevorstehenden Richtlinienänderungen für die Förderungen der Radwege gibt es ein Ansuchen des Ausschusses an den Bürgermeister: Ertüchtigung der Radwegeverbindung zwischen Rans und dem Gewerbegebiet.  
Dorfkreuzung: Der Bürgermeister wurde beauftragt das Gespräch mit den Grundeigentümern zu suchen, damit das Konzept im nächsten Jahr umgesetzt werden kann. GRin Brandl erkundigt sich, wie die Abstimmungsgespräche mit dem Land laufen. BGM Strobl erklärt, dass diese allesamt sehr positiv laufen, es wird jetzt versucht den Plan umzusetzen bzw. die letzten Änderungen durchzuführen, damit dieses Projekt ins Bauprogramm 2023 aufgenommen werden kann.  
Verkehrskonzept: Der Ausschuss hat sich nochmals das Konzept angesehen und ist die vorgeschlagenen kurzfristigen Änderungen nochmals durchgegangen, damit hier nichts

vergessen wird. Unklar formulierte Punkten wurde nochmals abgeklärt. Viele der im Konzept als sinnvoll angeführten Maßnahmen wurden von der Gemeinde Aldrans bereits umgesetzt. Einige sind noch zu wenig ausgearbeitet bzw. umgesetzt. Ein Mobilitätszentrum im Gemeindeamt soll eingerichtet werden. Die Ertüchtigung der Beleuchtungen im Dorf für die Fußgängerüberwege ist mit dem Umbau der Dorfkreuzung vorgesehen. In der Region ist die Mitfahrbörse „Umadum“ angedacht, aufgrund von Corona ist dieses etwas nach hinten verschoben. Auch eine mögliche Adaptierung und Ergänzung einer Abstellanlage für Fahrräder sollte sich nochmal angesehen werden. Eventuell ist eine Art Bike and Ride Parkplatz im neuen Gewerbegebiet möglich, dies wird jedoch noch etwas Zeit benötigen. Im Herbst tritt der neue verkürzte Bustakt in Kraft und sollte eine Verbesserung der Busanbindung ermöglichen. Die neuen Busse sollten laut VVT auch alle mit Radträgern ausgestattet sein.

Umfahrung Ortskern: Das Land Tirol hat nun eine Wirksamkeitsstudie fertiggestellt. Dem Ausschuss wird diese Studie im September vorgestellt. Die Öffentlichkeit wird danach informiert werden.

- **Bildungsausschuss Obfrau Birgit Eder:** Die Lernwerkstatt Natur beschäftigt den Ausschuss schon seit ein paar Jahren. 2018 musste aufgrund von Platzmangel die Kinderkrippe erweitert werden und daher ist eine Kindergartengruppe auf den Sportplatz für das neue Betreuungskonzept „Lernwerkstatt Natur“ ausgesiedelt. Die Infrastruktur am Sportplatz ist für die Lernwerkstatt sehr gut, aber nicht vollständig, daher sind in dieser dislozierten Gruppe auch nur 16 anstatt der 20 möglichen Betreuungsplätze zugelassen. Es ist daher notwendig, dass ein geeignetes Gebäude mit den passenden Rahmenbedingungen an einem idealen Standort gefunden wird. Der Ausschuss hat sich zusammen mit Experten beraten und sich sehr viele Standorte in Aldrans angesehen und analysiert. Leider war keine im Besitz der Gemeinde Aldrans befindliche Fläche ideal. Ausschlussgründe für die Grundstücke gab es unterschiedlichste, an einigen Standorten gestaltet sich die Zu- und Abfahrt als schwierig, andere wären dann nur fußläufig erreichbar ohne Anschluss an die Infrastruktur. Angedacht muss auch werden, dass 2 Gruppen á 20 Kinder in der neuen dislozierten Gruppe Platz finden sollten, welche allesamt Mittagessen und sich dort auch aufhalten müssen. Die Obfrau berichtet weiter, dass als bester Kompromiss eine Fläche bei den Prockenhöfen in Betracht kommt, da Aldrans nicht nur aus dem Ortskern besteht, sondern auch aus den verschiedenen Weilern und daher dieser Standort fast schon wieder zentral ist. Der Ausschuss selbst ist derzeit mit seinen Vorbereitungsarbeiten am Ende angelangt und muss nun auf eine Entscheidung des Gemeinderates für die Standortwahl warten um das Projekt anschließend weiter verfolgen zu können. GR Lederer ersucht den Ausschuss um Übermittlung und Aufklärung über alle Vor- und Nachteile der einzelnen Standorte, insbesondere was Kosten und Erreichbarkeit des Standorts betrifft, damit, basierend auf dieser Sachlage, eine Entscheidung im Gemeinderat getroffen werden kann.

## 19. Personalangelegenheiten

Der Punkt 19 - wird einstimmig unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten:

- Frau Claudia Schmid hat auf eigenen Wunsch um Beendigung Ihres Dienstverhältnisses mit 31.08.2022 angesucht. Der Gemeinderat beschließt diesen Austritt einstimmig.
- Frau Mirjam Heschl hat auf eigenen Wunsch um Beendigung Ihres Dienstverhältnisses mit 31.08.2022 angesucht. Der Gemeinderat beschließt diesen Austritt einstimmig.
- Frau Theresa Plörer, derzeit Praktikantin im Haus des Kindes, soll mit 01.09.2022 befristet auf ein Jahr bis zum 31.08.2023 mit einem Beschäftigungsausmaß von 34 Wochenstunden das

entspricht 80 v.H. der Vollbeschäftigung als Kindergartenassistentin übernommen werden. Der Gemeinderat beschließt die Anstellung einstimmig.

## 20. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- GR Garber: Die derzeitigen Energiepreise schlagen bereits bei den Tiroler Gemeinden auf. Er gibt einen Überblick im Vergleich zum Vorjahr: Im letzten Jahr haben die Tiroler Gemeinden rund 6 Millionen Euro für Energie ausgegeben. In diesem Jahr, Stand heute, rund 13,8 Millionen Euro. Der Strompreis hat sich vervierfacht und das Gas verdreifacht. BGM Strobl bestätigt dies und weist auch darauf hin, dass diese Erhöhungen bei den Privathaushalten noch nicht angekommen sind, daher sind viele überrascht über diese Steigerungen.
- GRin Nössing: Bittet um eine Sitzung des Wirtschaft-, Gewerbe und Entwicklungsausschusses. GRin Brandl gibt das an den Obmann des Ausschusses GR Markus Haider weiter.
- GR Rösch: Bedankt sich für die Unterstützung im Namen des Zeltvereins beim Gemeinderat.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt BGM Strobl die Sitzung um 23:00 Uhr.

Die Niederschrift wurde ordnungsgemäß nach § 46  
(4) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 –  
unterfertigt

ANLAGE I

# VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat mit Beschluss vom 09.08.2022 aufgrund des § 13 Abs. 4 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989 idgf. iVm § 30 Abs. 1 lit.a Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, folgende Verordnung erlassen:

## § 1 — Erklärung zur Gemeindestraße

Das Trennstück 3 des Grundstückes Nr. 1432 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 196 m<sup>2</sup>, das Trennstück 6 des Grundstückes Nr. 1433 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 150 m<sup>2</sup>, das Trennstück 10 des Grundstückes Nr. 1437/1 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 651 m<sup>2</sup>, das Trennstück 11 des Grundstückes Nr. 1435 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 55 m<sup>2</sup>, werden gemäß § 13 Abs.1 Tiroler Straßengesetz zu Teilen der Gemeindestraße „Zufahrt Aigeseck“ Grundstück Nr. 1646 erklärt.

## § 2 — Lage

Die Lage dieser Trennstücke ist in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüro Büro Kofler ZT GmbH, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, vom 25.06.2022, GZl. 21234A, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

## §3 — Benützungsbeschränkungen

Benützungsbeschränkungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

## § 4 — Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 TGO mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Aldrans in Kraft.

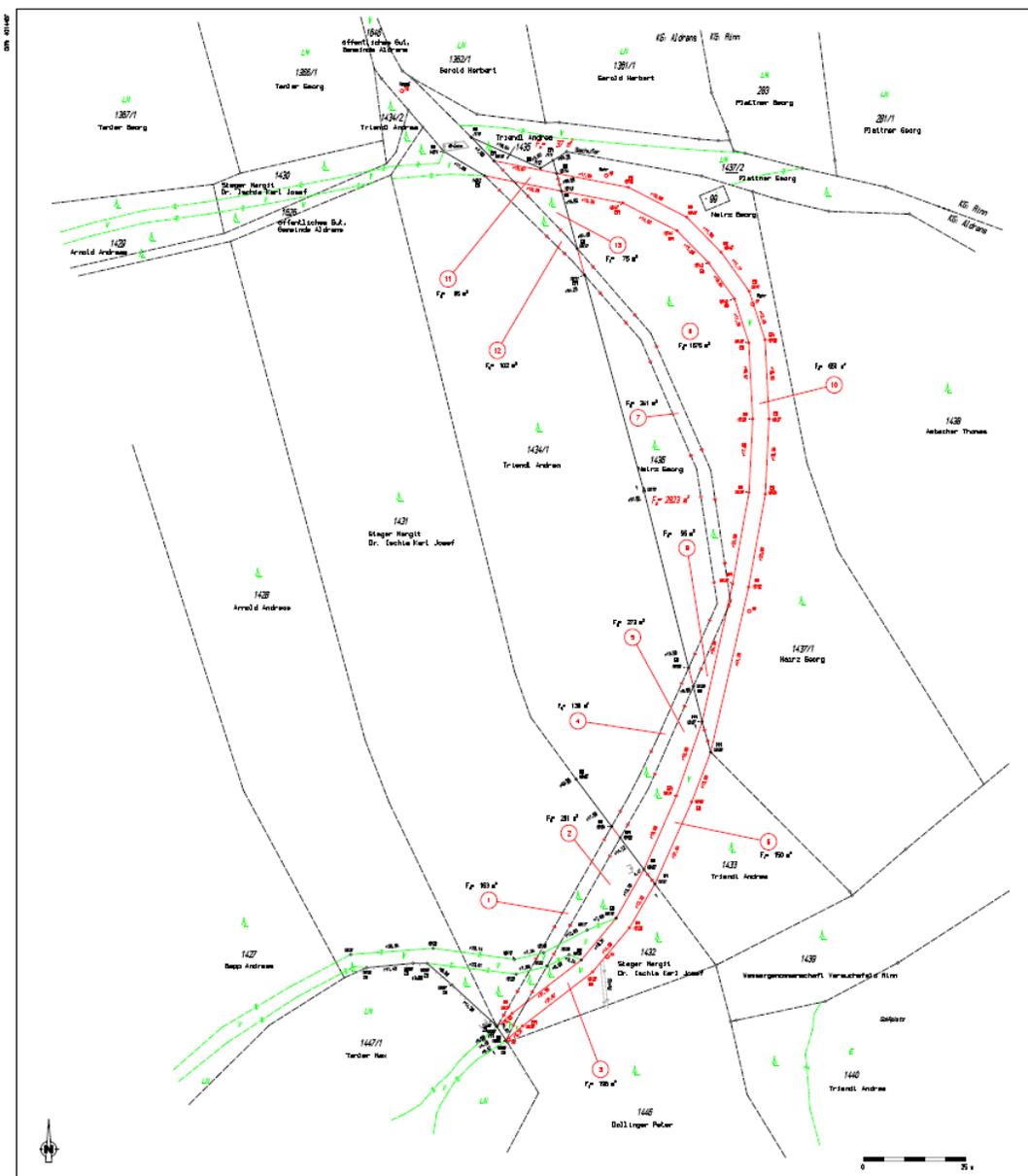
Die Verordnung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Aldrans unter <https://www.aldrans.at/> abgerufen werden.

Aldrans, 09.08.2022  
Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
Johannes Strobl

**Anlage A zur Verordnung:  
Vermessungsplan GZ: 21234A**

# Anlage A

Lageplan zur Vorordnung des Gemeinderates vom 09.08.2022 – Inkamerierung der Teilstücke 3,6,10,11 zum öffentlichen Gut GP 1646 KG Aldrans



VERMESSUNG  
**BÜRO  
KOFLER**

  
Büro Kofler  
ZT GmbH  
Ulrichsberggasse 17  
54123 Aldrans  
A-8020 Innsbruck  
Baldurstraße 14a 60200 Wien  
Ingenieurmessung

Verdacht: Maß im Blattfeld

Projektname:  
21234 A  
Inhaltsangabe:  
B1101 Aldrans  
Zustand:  
Lageplan  
Maßstab:  
1 : 500

**ANLAGE II**

# VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat mit Beschluss vom 09.08.2022 aufgrund des § 13 Abs. 4 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989 idgf. iVm § 30 Abs. 1 lit.a Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 — Erklärung zur Gemeindestraße**

Das Trennstück 1 des GSt. Nr. 75/2 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 48 m<sup>2</sup> wird in das öffentliche Gut unter Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1613/1 in EZ 45, KG 81101 Aldrans übertragen und zur Gemeindestraße „Lanser Straße“ erklärt.

## **§ 2 — Lage**

Die Lage dieses Trennstückes ist in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüro Büro Kofler ZT GmbH, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, vom 18.07.2016, GZl. 20135A, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

## **§3 — Benützungsbefreiungen**

Benützungsbefreiungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

## **§ 4 — Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 TGO mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Aldrans in Kraft.

Die Verordnung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Aldrans unter <https://www.aldrans.at/> abgerufen werden.

Aldrans, 09.08.2022

Für den Gemeinderat:

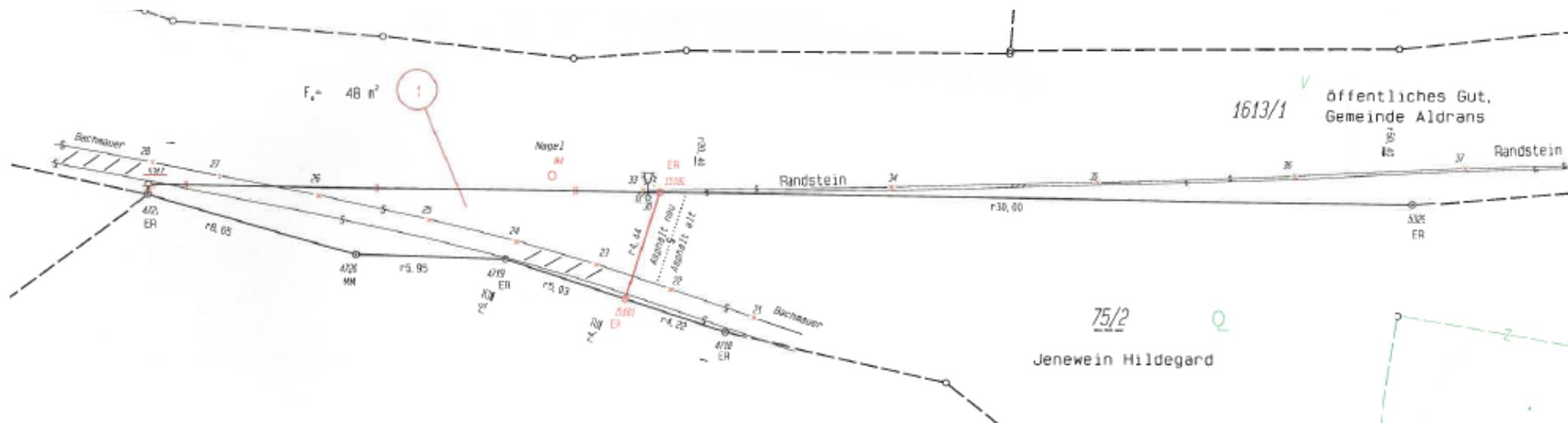
Der Bürgermeister:

Johannes Strobl

**Anlage A zur Verordnung:  
Vermessungsplan GZ: 20135A**

# Anlage A

Lageplan zur Vorordnung des Gemeinderates vom 09.08.2022 – Inkamerierung des Teilstückes 1 zum öffentlichen Gut GP 1613/1 KG Aldrans



**ANLAGE III**

# VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat mit Beschluss vom 09.08.2022 aufgrund des § 13 Abs. 4 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989 idgf. iVm § 30 Abs. 1 lit.a Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 — Erklärung zur Gemeindestraße**

Das Trennstück 1 des GSt. Nr. 1047/2 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 59 m<sup>2</sup> wird in das öffentliche Gut unter Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1626 in EZ 45, KG 81101 Aldrans übertragen und zur Gemeindestraße „Aste“ erklärt.

## **§ 2 — Lage**

Die Lage dieses Trennstückes ist in der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, vom 12.12.2015, GZl. 110489/15, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

## **§3 — Benützungsbefreiungen**

Benützungsbefreiungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

## **§ 4 — Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 TGO mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Aldrans in Kraft.

Die Verordnung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Aldrans unter <https://www.aldrans.at/> abgerufen werden.

Aldrans, 09.08.2022

Für den Gemeinderat:

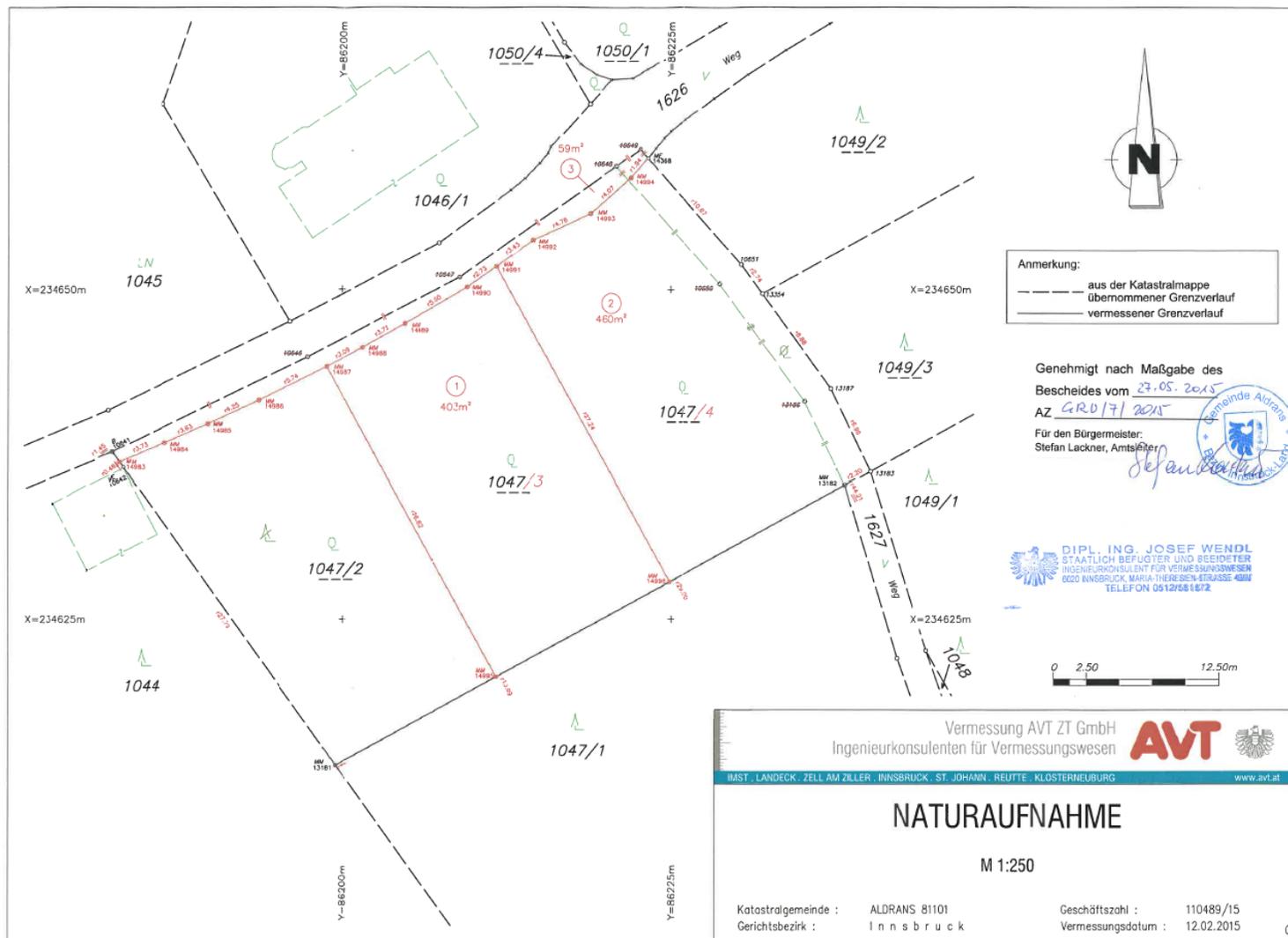
Der Bürgermeister:

Johannes Strobl

**Anlage A zur Verordnung:  
Vermessungsplan GZ: 110489/15**

# Anlage A

Lageplan zur Vorordnung des Gemeinderates vom 09.08.2022 – Inkamerierung des Teilstückes 3 zum öffentlichen Gut GP 1626 KG Aldrans



ANLAGE IV

# VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat mit Beschluss vom 09.08.2022 aufgrund des § 13 Abs. 4 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989 idgf. iVm § 30 Abs. 1 lit.a Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, folgende Verordnung erlassen:

## § 1 — Erklärung zur Gemeindestraße

Das Trennstück 1 des GSt. Nr. 749/1 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 10 m<sup>2</sup>,  
das Trennstück 2 des GSt. Nr. 752 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup>,  
das Trennstück 3 des GSt. Nr. 752 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup>,  
das Trennstück 4 des GSt. Nr. 755 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 26 m<sup>2</sup>,  
das Trennstück 5 des GSt. Nr. 762 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 35 m<sup>2</sup>  
werden in das öffentliche Gut unter Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1620 in EZ 45, KG 81101 Aldrans übertragen und zur Gemeindestraße „Hinterrinnweg“ erklärt.

## § 2 — Lage

Die Lage dieser Trennstücke ist in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüro Büro Kofler ZT GmbH, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, vom 18.09.2018, GZI. 20502, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, dargestellt.

## §3 — Benützungsbeschränkungen

Benützungsbeschränkungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

## § 4 — Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 TGO mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Aldrans in Kraft.

Die Verordnung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Aldrans unter <https://www.aldrans.at/> abgerufen werden.

Aldrans, 09.08.2022

Für den Gemeinderat:

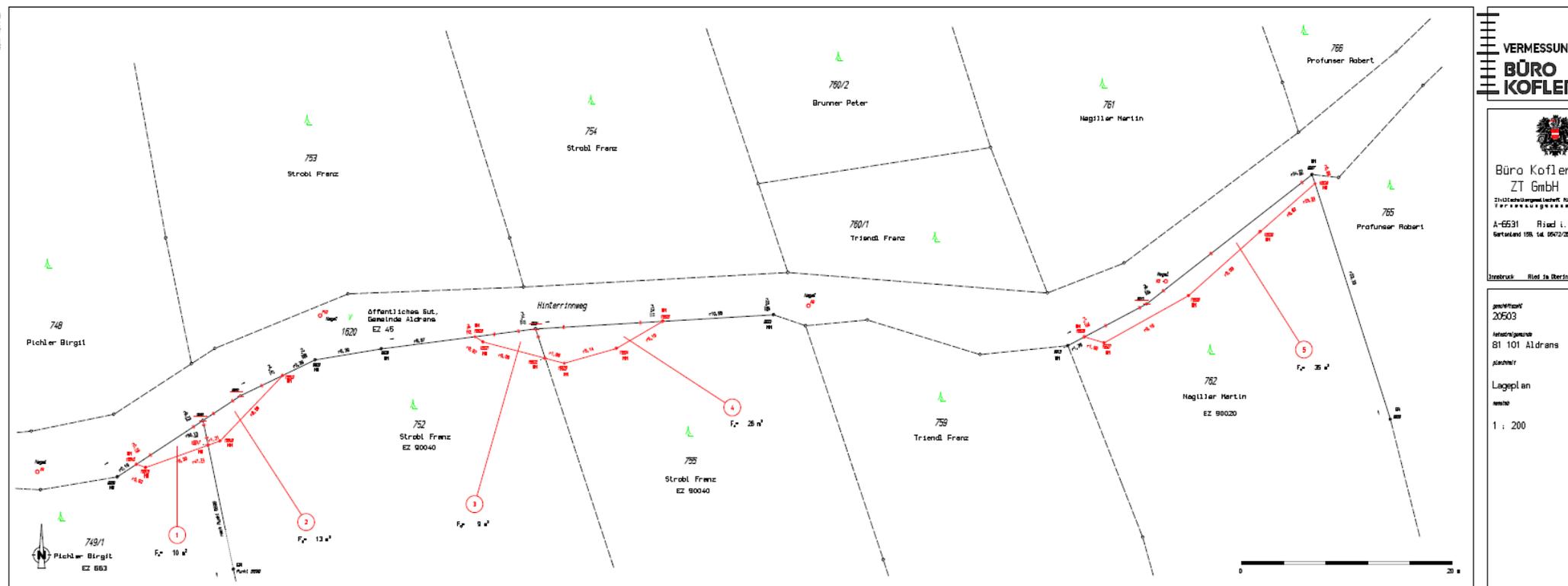
Der Bürgermeister:

Johannes Strobl

Anlage A zur Verordnung:  
Vermessungsplan GZ: 20503

# Anlage A

Lageplan zur Vorordnung des Gemeinderates vom 09.08.2022 – Inkamerierung der Teilstücke 1,2,3,4,5 zum öffentlichen Gut GP 1620 KG Aldrans



**ANLAGE V**

# VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat mit Beschluss vom 09.08.2022 aufgrund des § 13 Abs. 4 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989 idgf. iVm § 30 Abs. 1 lit.a Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 — Erklärung zur Gemeindestraße**

Das Trennstück 1 des GSt. Nr. 1256 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 97 m<sup>2</sup> lt. Teilungsurkunde 20502A,

das Trennstück 1 des GSt. Nr. 1315 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 10 m<sup>2</sup>,

das Trennstück 2 des GSt. Nr. 1311 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 3 m<sup>2</sup>,

das Trennstück 3 des GSt. Nr. 1315 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 10 m<sup>2</sup>,

alle lt. Teilungsurkunde 20502B sowie, werden in das öffentliche Gut unter Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1635 in EZ 45, KG 81101 Aldrans übertragen und zur Gemeindestraße „Prockenhofweg“ erklärt.

## **§ 2 — Lage**

Die Lage dieser Trennstücke sind in den Vermessungsurkunden des Vermessungsbüro Büro Kofler ZT GmbH, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, GZI. 20502A vom 09.08.2018 und 20502B vom 12.06.2018, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, dargestellt.

## **§3 — Benützungsbeschränkungen**

Benützungsbeschränkungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

## **§ 4 — Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 TGO mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Aldrans in Kraft.

Die Verordnung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Aldrans unter <https://www.aldrans.at/> abgerufen werden.

Aldrans, 09.08.2022

Für den Gemeinderat:

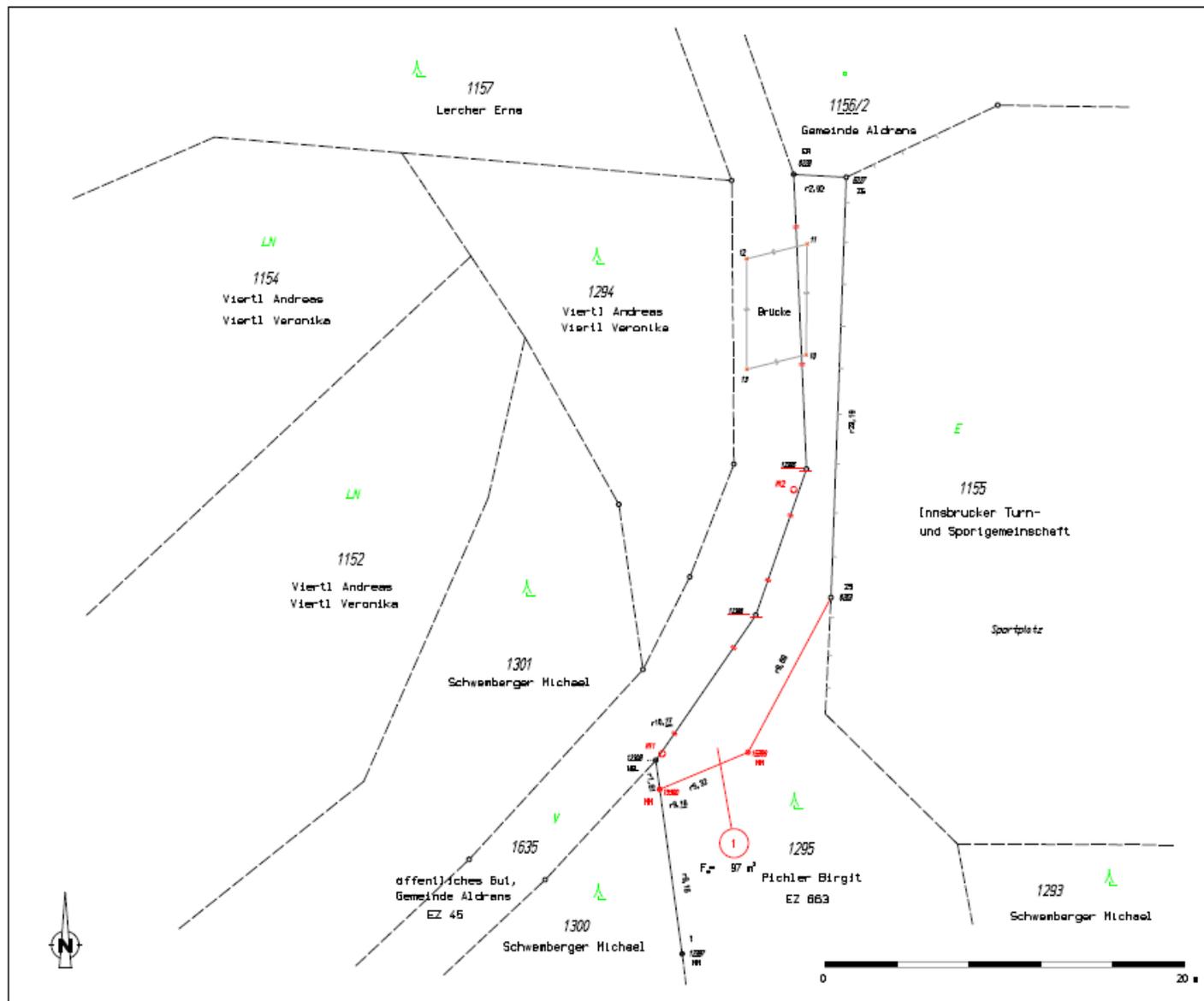
Der Bürgermeister:

Johannes Strobl

**Anlage A zur Verordnung:  
Vermessungsplan GZ: 20502A  
Anlage B zur Verordnung:  
Vermessungsplan GZ: 20502B**

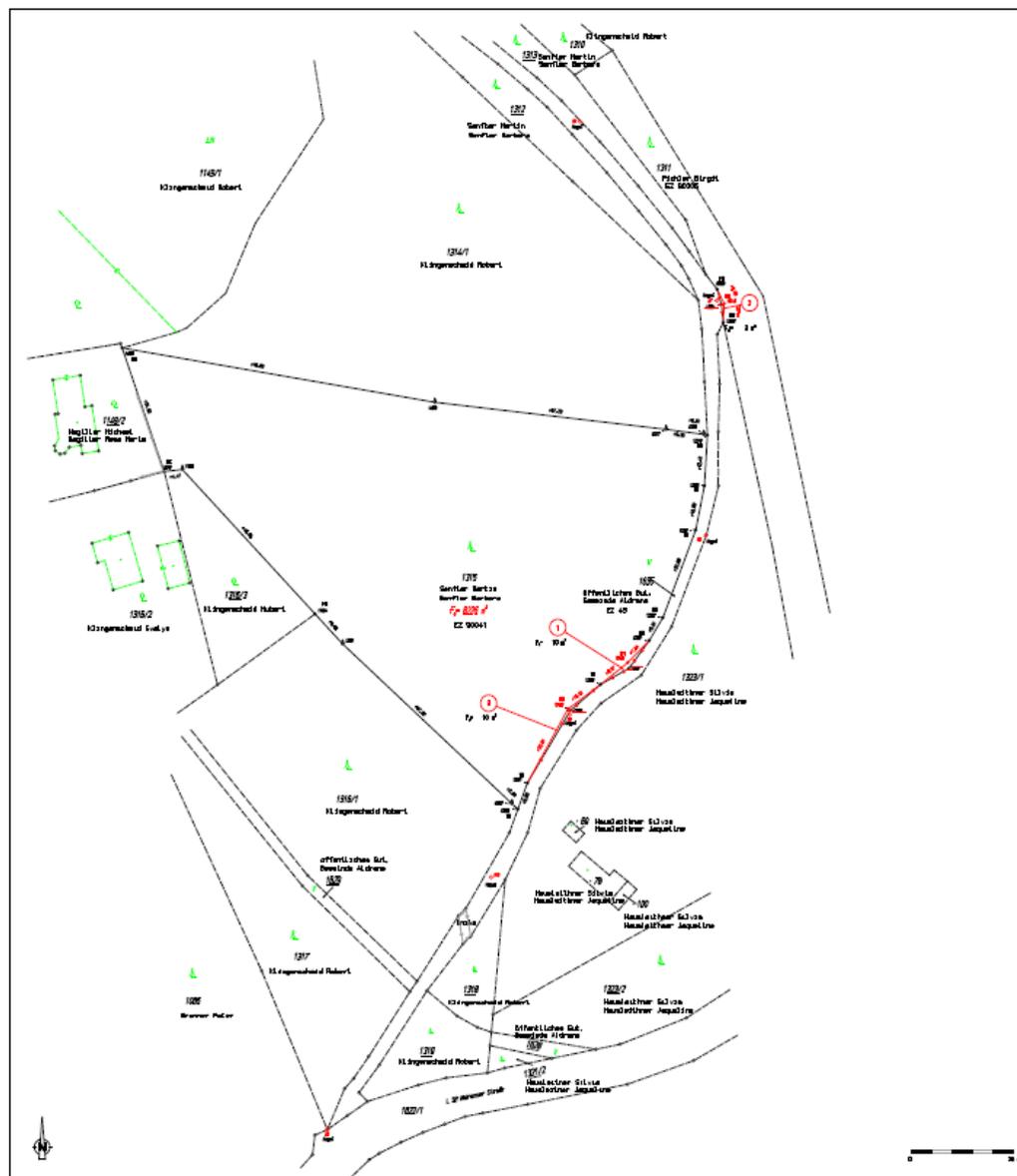
# Anlage A

Lageplan zur Vorordnung des Gemeinderates vom 09.08.2022 – Inkamerierung des Teilstückes 1 zum öffentlichen Gut GP 1635 KG Aldrans



# Anlage B

Lageplan zur Vorordnung des Gemeinderates vom 09.08.2022 – Inkamerierung der Teilstücke 1,2,3 zum öffentlichen Gut GP 1635 KG Aldrans



**ANLAGE VI**

# **V E R O R D N U N G**

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat mit Beschluss vom 09.08.2022 aufgrund des § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989 idgf. iVm § 30 Abs. 1 lit.a Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 — Erklärung zur Gemeindestraße**

Das Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 868/4 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 4 m<sup>2</sup> wird in das öffentliche Gut unter Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1635 in EZ 45, KG 81101 Aldrans übertragen und zur Gemeindestraße „Herzsee“ erklärt.

## **§ 2 — Lage**

Die Lage dieser Trennstücke ist in der Vermessungsurkunde der Necon ZT KG, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, GZI. 8250, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

## **§3 — Benützungsbefreiungen**

Benützungsbefreiungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

## **§ 4 — Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 TGO mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Aldrans in Kraft.

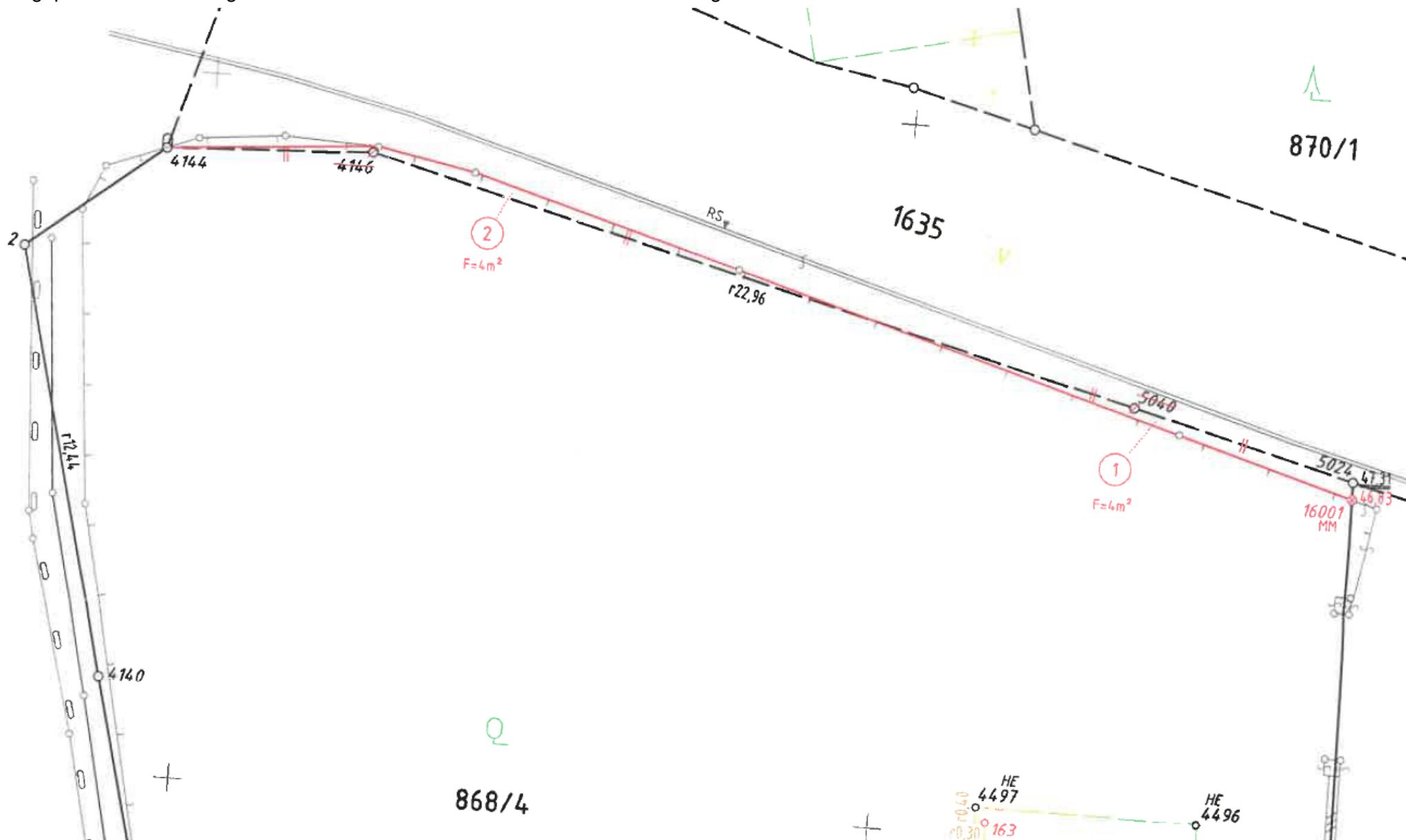
Die Verordnung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Aldrans unter <https://www.aldrans.at/> abgerufen werden.

Aldrans, 10.08.2022  
Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
Johannes Strobl

**Anlage A zur Verordnung:  
Vermessungsplan GZ: 8250**

# Anlage A

Lageplan zur Vorordnung des Gemeinderates vom 09.08.2022 – Inkamerierung des Teilstückes 1 zum öffentlichen Gut GP 1635 KG Aldrans



**ANLAGE VII**

# **V E R O R D N U N G**

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 09.08.2022 betreffend die Übertragung der Erlassung von bestimmten Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 an den Bürgermeister**

Aufgrund des § 30 Abs. 2 lit. a Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, wird verordnet:

### **§ 1**

Dem Bürgermeister wird die Erlassung folgender Verordnungen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, übertragen:

3. Beschränkungen für das Halten und Parken (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 13a und 13b, 94d Z 4 lit. a StVO 1960) sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 10a und 10b, 94d Z 4 lit. d StVO 1960) im Zusammenhang mit
  - d) der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und von Märkten,
  - e) der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO 1960 sowie
  - f) Umzügen, Versammlungen, Prozessionen udgl. nach § 86 StVO 1960.
  
4. Erforderliche Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß §§ 90 und 94d Z 16 StVO 1960.

### **§ 2 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Die Verordnung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Aldrans unter <https://www.aldrans.at/> abgerufen werden.

Aldrans, 09.08.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Johannes Strobl